

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung**

**Schwarzenberg, Johann**

**Bamberg, [1694]**

In die Acht zusprechen

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

## Bambergisch

So der Beklagte zum andern Rechtstag aber nicht erschiene.

CCXXXVIII. Item / Keine der Beklagte zum andern Gericht auch nicht / so soll dem Klegger der dritte vnd endthafft Rechtstag erkandt / vnd sunst mit der Form vnd Weiß ( wie oben von dem ersten Rechtstag gesagt ist ) gehandelt vnd gehalten werden.

So der Beklagte auff den dritten Rechtstag auch nicht erschiene.

CCXXXIX. Item / So aber der angezogen Thetter in eigener Person auff der dreyer Rechtstag keinen erschiene / vnd die That / nicht widerprechen oder verantworten würde / So sollt am dritten Gerichtstag auff der Klegger begern vnd beweisung der Klag / derselbig beklagt Thetter in die Mordtacht erkandt werden / welche Mordtacht fürter Unser Zent oder Bannrichter außsprechen vnd erklern solle / wie hernach gesetzt ist.

Zulassung des Anwaltds.

CCXL. Item / Es soll der Beklagte in diesem fall an der Zent durch keinen Anwaltd sein Verantwortung thun mögen / er wolt dann durch seinen Anwaltd beweisen / daß er auß Schwachheit seines Leibs nicht kommen möchte / vnd so solche ehchafft gnugsam beweisen würde / So sollt das Recht alsdann ein zimlich Zeit nach gestalt der Sachen außgeschlagen vnd erstreckt werden.

In die Acht zusprechen.

CCXLI. N. Als du mit Brithen vnd Recht zu der Mordtacht erkhetle worden bist / also nimb ich dein Leib vnd Gut auß dem Friede / vnd thue sie in den Unfriede / vnd künde dich Ehrloß vnd Rechtloß / vnd künde dich den Vögeln frey in den Lüfften / vnd den Thieren in dem Walde / vnd den

den Tischen in dem Wage / vnd solt auff keiner Strassen noch in keiner Munitet die Keyser oder König gefreyet haben / niendert Frieden noch Geleit haben / Vnd künde alle dein Lehen / die du hast / ihren Herren ledig vnd loß / vnd von allem Rechten / in alles Vnrecht / Vnd ist auch aller menniglich erlaubt über dich / das Niemand an dir freveln kann noch solle / der dich angreiffet.

### Von Vergleitung des Beklagten.

Item / Würde dann der angezogen Thetter begern ihn zum Rechten zuvergleiten / So soll ihn Unser Amptmann oder Gastner desselben Endes zu vnd vom Rechten für Gewalt / aber nicht für Recht / vergleiten / an den Enden / da Wir zugleiten haben / wie Wir dann sonst pflegen zugleiten. CCXLII.

### Von erscheinen des Beklagten / vnd Verneinen der Klage.

Item / So der Beklagte persönlich in Antwort keme / vnd der That nicht gestünde / wolten dann die Kleger ihr Klag beweisen / mit solcher Weisung auch aller Handlung darauff / solt es gehalten werden / wievor im lxxiii. Artikel / von Weisung einer Missethat / vnd der Handlung darauff klerlich gesagt ist / Würde dann die Missethat zu Reche genug bewiesen / So soll alsdann die Acht erkant werden / wievor im cxxi. Artikel / solche Brtheyl geordnet ist / Würde aber die Hauptsach der Missethat / nicht genzlich / sunder derhalb ein redliche Anzeigung bewiesen / So soll solche Brtheyl an Unserm Land Gericht geholt / vnd nach Rathe desselben geformet werden / Würde aber der Beklagte ledig zuerkennen beschlossen / So soll dieselbig endlich Brtheyl seiner Erledigung halben geformiret werden / als im cxxiii. Artikel angezeigt funden wird. CCXLIII.



Von